

# Wirtschaftsbrief Dermatologie

14. Jahrgang  
März 2018

Nr. 2

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft  
von **Almirall Hermal**



## Kassenabrechnung

### Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus: Die neuen Ausnahmekennziffern

Zum 01.04.2018 tritt die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) initiierte Laborreform in Kraft (siehe Wirtschaftsbrief Dermatologie 1/2018, Seite 1). Inzwischen hat die Redaktion zahlreiche Leseranfragen zu diesem Thema erhalten, für die wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. Schwerpunkt dieser Anfragen waren die Änderungen beim Ansatz der Labor-Ausnahmekennziffern 32005 ff. Die Antworten auf die häufigsten Fragen fasst der folgende Beitrag zusammen.

#### Entfallende Ausnahmekennziffern

Ab dem 01.04.2018 entfällt die **Ausnahmekennziffer 32016** „Präoperative Labordiagnostik vor ambulanten oder belegärztlichen Eingriffen in Narkose oder in rückenmarksnaher Regionalanästhesie“.

#### Merke

Die üblicherweise vor einer Operation erforderlichen und mit der Nr. 32125 abzurechnenden Laborparameter werden jedoch bei dem neuen Laborbudget (neu: arztpraxisspezifischer Fallwert) nicht berücksichtigt. Alle übrigen im Zusammenhang mit der Operation erforderlichen Laborparameter fließen aber in die Berechnung des Budgets ein.

Auch die **Kennziffer 32019** „Erkrankungen unter systemischer Zytostatika-Therapie und/oder Strahlentherapie“ entfällt ab dem 01.04.2018. Diese Untersuchungsindikation ist dann Bestandteil der inhaltlich geänderten Kennziffer 32012 „Erkrankungen unter antineoplas-

tischer Therapie oder systemischer Zytostatika-Therapie und/oder Strahlentherapie“.

#### Geänderte Ausnahmekennziffern

Die Untersuchungsindikation „Mukoviszidose“ wird von der **Kennziffer 32017** in die **Kennziffer 32006** übertragen. Die Untersuchungsindikation der Kennziffer 32006 lautet ab dem 01.04.2018 „Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder Mukoviszidose“.

#### Die Eintragung der Ausnahmekennnummern

Nachdem nunmehr einzelne Leistungen den jeweiligen Kennziffern zugeordnet werden, ist es im Gegenzug möglich, mehrere Kennziffern in der Abrechnung für einen Patienten anzugeben, wie z. B. die Kennziffern 32006 (Meldepflichtige Erkrankung) und 32015 (Marcumar-Medikation).

Die Angabe der Ausnahmekennziffern erfolgt jedoch nicht mehr auf den Überweisungsscheinen Muster

10A (Laborgemeinschaft) bzw. Muster 10 (Laborarzt). Vielmehr sind die Kennnummern ausschließlich in der Abrechnung des behandelnden Dermatologen anzugeben, und zwar unabhängig davon, ob dieser

- Laborleistungen selbst erbringt,
- über die Laborgemeinschaft bezieht oder
- bei einem Laborarzt veranlasst.

Die KBV meldet alle vom Arzt veranlassten Laboruntersuchungen an dessen Kassenärztliche Vereinigung (KV). Dann erfolgt ein Abgleich mit den von ihm auf dem Abrechnungsschein eingetragenen Kennziffern. Die den Kennziffern zugeordneten Laboruntersuchungen bleiben dann bei der Berechnung des Laborfallwerts unberücksichtigt

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Liste der Labor-Ausnahmekennziffern können Sie unentgeltlich bei der Redaktion anfordern. Senden Sie dafür eine E-Mail mit dem Betreff „Ausnahmekennziffern Derma“ an [derma@iwww.de](mailto:derma@iwww.de).

#### Inhalt

##### Verordnung

Substitutionsausschluss durch das Setzen des „aut-idem“-Kreuzes – Hinweise für die Praxis

##### Recht

Unzulässiges Jameda-Geschäftsmodell hat kein automatisches „Recht auf Löschung“ zur Folge

##### Therapie

Akne: Topische Therapie bleibt Nr. 1

## Verordnung

# Substitutionsausschluss durch das Setzen des „aut-idem“-Kreuzes – Hinweise für die Praxis

Die Verantwortung für die Verordnung von Arzneimitteln liegt gemäß § 29 Bundesmantelvertrag-Ärzte beim Vertragsarzt. Der Apotheker ist gemäß § 129 Abs. 1 SGB V i. d. R. zur Substitution von Arzneimitteln berechtigt und verpflichtet, die der Arzt verordnet hat. Der verordnende Vertragsarzt kann die Substitution aber durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel in der Apotheke wegen patientenindividueller und erkrankungsspezifischer Aspekte mit einer entsprechenden Begründung durch Setzen des „aut idem“-Kreuzes ausschließen (§ 73 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 129 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) SGB V).

## Als verordnender Arzt sind Sie haftungsrechtlich verantwortlich

Mit der therapeutischen Verantwortung des Arztes geht auch eine haftungsrechtliche Verantwortung einher (z. B. in Bezug auf Unverträglichkeiten, Nebenwirkungsrisiken, besondere Teilbarkeiten). Wenn der Arzt lediglich einen Wirkstoff verordnet oder kein „aut-idem“-Kreuz setzt, darf der Apotheker das verordnete Arzneimittel gegen ein wirkstoffgleiches austauschen. Wird der Patient durch das tatsächlich abgegebene Arzneimittel gesundheitlich geschädigt, besteht das Risiko, dass der Arzt zum Schadensersatz verpflichtet ist. Ein Beispiel für eine solche Schädigung ist eine allergische Reaktion auf einen Trägerstoff, der im verordneten Arzneimittel nicht enthalten ist.

Manche Ärzte befürchten durch das Setzen des „aut-idem“-Kreuzes einen Arzneimittelregress. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) stellt sich in seinen Tragenden Gründen zum Beschluss vom 21.04.2016 zur Änderung der Anlage VII – Regelungen zur Austauschbarkeit von Arzneimitteln (aut idem) auf den Standpunkt, dass auch die zahlenmäßige Häufung von Substitutionsausschlüssen in medizinisch begründeten Einzelfällen einer wirtschaftlichen Verordnungsweise ent-

sprechen kann. In den Tragenden Gründen zum Beschluss heißt es wörtlich:

„Allein das zahlenmäßige Ausmaß der von der verordnenden Ärztin/dem verordnenden Arzt mit einem „aut idem“-Kreuz ausgestellten Verordnungen in einem Therapiegebiet stellt die Berechtigung zum Ausschluss der Substitution in medizinisch begründeten Einzelfällen nicht per se in Frage und kann – trotz zahlenmäßiger Häufung – einer wirtschaftlichen Verordnungsweise entsprechen.“

## Zwei Praxisbeispiele

Bei Vorliegen einer entsprechenden medizinischen Begründung ist davon auszugehen, dass das Setzen des „aut idem“-Kreuzes nicht durch die Prüfstellen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen beanstandet wird. In diesem Zusammenhang ist eine entsprechende Dokumentation in der Patientenakte zu empfehlen. Die nachfolgenden Ausführungen skizzieren zwei Praxisbeispiele.

### Topische Therapie der Hauterkrankungen

Auf die Frage zur Substitution von Topika kommt die neue „Leitlinie zum Gebrauch von Präparationen zur lokalen Anwendung auf der Haut (Topika)“ zu folgendem Schluss:

„Eine Substitution, die sich nur an der Wirkstoffgleichheit von Arzneimitteln orientiert und die galenische Grundlage unbeachtet lässt, wird nicht empfohlen.“

Auch der G-BA führt in den Tragenden Gründen zu seinem Beschluss vom 21.04.2016 aus, dass der Arzt im Einzelfall den mögliche Austausch eines topischen Dermatikums gegen ein wirkstoffgleiches Arzneimittel kritisch überprüfen sollte, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- „Unterschiede in der galenischen Grundlage mit Einfluss auf das Freisetzungsverhalten des Wirkstoffs bzw. seine Aufnahme in die Haut;“
- „unterschiedliche Wirkungen der Grundlagen auf die erkrankte Haut oder“
- „Unverträglichkeiten von Hilfsstoffen.“

In solchen individuell begründeten Fällen kann der Arzt bei topischen Dermatika die Substitution durch Setzen des „aut-idem“-Kreuzes unterbinden.

### Isotretinoin-Verordnungen

Isotretinoin ist bekanntermaßen teratogen und gehört somit zu den risikobehafteten Arzneimitteln. Um die Zahl der Schwangerschaften unter Isotretinoin zu minimieren und die höchstmöglichen Sicherheitsstandards zu erfüllen, wurde für Patientinnen und Patienten, die Isotretinoin bekommen, ein Programm zur Schwangerschaftsverhütung entwickelt. Dieses Programm soll für Arzt und Patientin bzw. Patient den verantwortlichen Umgang mit Isotretinoin anhand von Aufklärungsmaterialien, einem Therapiemanagement-Schemas und spezieller Maßnahmen bei der Abgabe (Limitierung auf 30-tägigen Bedarf) sicherstellen.

**Cave:** Im Falle einer Substitution ist nicht immer gewährleistet, dass die Patientin oder der Patient die Vorschriften des Verhütungsprogramms auch auf das substituierte Arzneimittel überträgt.

### Praxishinweis

Wenn Sie bei der Verordnung von Isotretinoin bei einer Patientin oder einem Patienten im Einzelfall auch nur einen Zweifel daran haben, dass

- sie/er die Vorschriften des Verhütungsprogramms auch auf das substituierte Arzneimittel überträgt oder
- bei einer Patientin im gebärfähigen Alter die Limitierung des 30-tägigen Bedarfs bei einer Substitution überschritten werden kann, liegen darin patientenindividuelle Aspekte, die einen Ausschluss der Substitution durch den Arzt rechtfertigen können.

In diesen Fällen können Sie als Arzt – auch um etwaige Haftungsrisiken zu minimieren – die Substitution durch das Setzen des „aut idem“-Kreuzes unterbinden.

### ☑ QUELLEN

- G-BA, Tragende Gründe zum Beschluss vom 21.4.2016 über eine Änderung der AM-RL, Anlage VII [2. Tranche], Seite 9, Volltext online unter <https://tinyurl.com/ybhvpz2f>
- S2k - Leitlinie zum Gebrauch von Präparationen zur lokalen Anwendung auf der Haut (Topika); Volltext online unter <https://tinyurl.com/y98bcer6>
- Leitfaden für Ärzte und Apotheker zur Verordnung und Abgabe von Isotretinoin; Volltext online unter <https://tinyurl.com/ya3bbl3s>

## Rechtsprechung

# Unzulässiges jameda-Geschäftsmodell hat kein automatisches „Recht auf Löschung“ zur Folge

von Rechtsanwalt Tim Hesse, Kanzlei am Ärztehaus, Dortmund/Münster

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat erneut über die Datenspeicherung zur Vorhaltung einer Internet-Profilseite für das Arztsuch- und -bewertungsportal jameda.de entschieden. Dabei verpflichtete er die Portalbetreiberin, die Profilseite einer Dermatologin vollständig zu löschen (BGH, Urteil vom 20.02.2018, Az. VI ZR 30/17). Betroffene Ärzte müssen die Aufnahme in Portalprofile und dort abgegebene Bewertungen trotzdem grundsätzlich hinnehmen. Anders als vielfach dargestellt, bringt das BGH-Urteil also kein grundsätzliches „Recht auf Löschung“ mit sich.

## Sachverhalt

Eine niedergelassene Dermatologin und Allergologin hatte gegen die Betreiberin des Portals [jameda.de](http://jameda.de) geklagt. Sie wurde dort gegen ihren Willen ohne Bild, aber mit ihrem akademischen Grad, ihrem Namen, ihrer Fachrichtung und ihrer Praxisanschrift im Rahmen eines „Basisprofils“ geführt. Bei Abruf ihres Profils erschienen zusätzlich weitere Ärzte desselben Fachbereichs aus der Umgebung ihrer Praxis mit Foto und Bewertungsnote. Diese zusätzlich angezeigten Ärzte zahlten (im Gegensatz zur Klägerin) für die Optimierung ihres Portalprofils einen Geldbetrag an die jameda GmbH. Als Gegenleistung blendete jameda auf den Profilen nicht zahlender Ärzte die Profilbilder der zahlenden Mitbewerber im örtlichen Umfeld mit Entfernungangaben und Noten ein. Bei kostenpflichtig registrierten Ärzten gab es keine solche Anzeige. Die z. T. schlecht bewertete Klägerin verlangte zunächst erfolglos die vollständige Löschung ihres Profileintrags auf [jameda.de](http://jameda.de). Erst vor dem BGH hatte ihre Klage Erfolg.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht erklärte die angegriffene Geschäftspraxis für unzulässig. Grundsätzlich verwies es allerdings

auf seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 23.09.2014, Az. VI ZR 358/13, Wirtschaftsbrief Dermatologie 7/2014, Seite 2). Danach ist die Aufnahme ärztlicher Daten in Internet-Bewertungsprofile auch gegen den Willen Betroffener zulässig. Mit der beschriebenen Einblendungspraxis verlasse jameda allerdings seine Stellung als „neutraler Informationsmittler“, so der BGH. Dadurch trete das Recht der Klägerin auf Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung gegenüber dem ansonsten überwiegenden Grundrecht der Meinungs- und Medienfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz in den Vordergrund.

## Fazit

Nach eigenen Angaben hat jameda die vor dem BGH thematisierten, auf bestimmten Arztprofilen befindlichen Einblendungen zahlender Ärzte nach dem Urteilspruch umgehend entfernt. Daher ist der Rückschluss, es könne nun jeder mit seinem Internetprofil unzufriedene Arzt dessen Löschung verlangen, unangebracht. Vielmehr ist die konkrete Ausgestaltung einer jeden Bewertungsplattform im Einzelfall zu überprüfen. Gegen einzelne rechtswidrige Negativbewertungen können sich Betroffene auch weiterhin wehren (Wirtschaftsbrief Dermatologie 06/2014, Seite 1).

## Therapie

# Akne: Topische Therapie bleibt Nr. 1

Für die Behandlung von Akne gilt weiterhin die aktuelle Leitlinie der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft von 2010: Die topische Therapie bleibt erste Wahl. Das ergibt sich aus der aktuellen Bewertung der Lichttherapie durch den IGeL-Monitor. Die Wissenschaftler bewerteten anhand eines Literatur-Reviews den Nutzen der Lichttherapie mit „unklar“ (siehe Pressemitteilung online unter <https://tinyurl.com/y6ue5v5s>).

In die Bewertung flossen neun Studien ein, die sich mit der Wirkung von Lichttherapie auf Akne befassten. Obwohl die Studien leichte Vorteile der Lichttherapie feststellen, zweifelt der IGeL-Monitor deren Aussagekraft an: Es fehlen Angaben darüber, welche Patienten eine Therapie bekamen und welche zur Kontrollgruppe gehörten. Unzuverlässig waren auch die Angaben zu möglichen Schäden durch die Lichttherapie.

## Impressum



### Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,  
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen  
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99  
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg  
E-Mail: [derma@iww.de](mailto:derma@iww.de)

### Redaktion

RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin);  
Stefan Lemberg M. A. (Redakteur, verantwortlich)

### Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von Almirall Hermal

### Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Almirall Hermal GmbH wieder.